



Beschlussvorlage Nr. 069/2023

Beschluss zur Billigung und Einleitung der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf für die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach"

Fachbereich: FB3 - Fachbereich 3
 Vorlage wurde erarbeitet von: Frau Susanne Baumgart
 Vorlage wurde extern abgestimmt mit: Firma Münch, BPM Ingenieurgesellschaft

Gremium	Sitzungsdatum	Status
Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf	27.06.2023	öffentlich - beschließend
Info Ortschaftsrat Langenau/Gränitz/Oberreichenbach	27.06.2023	nichtöffentlich - zur Kenntnis

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussesnummer	Datum	Gremium	aufzuheben	zu ändern
049/2022 (Änderung FNP)	31.05.2022	Stadtrat	nein	nein
067/2023 (Änd. GeltungsB.)	27.06.2023	Stadtrat	nein	nein
068/2023 (Änd. GeltungsB.)	27.06.2023	Stadtrat	nein	nein

Maßnahme-Nr.: entfällt

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: überplanmäßig (üpl) außerplanmäßig (apl) keine
 Wenn üpl oder apl: ergebniswirksam investiv

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf für die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 14.04.2023, wird durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf beauftragt die Stadtverwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange für den Vorentwurf zur partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Dr. Martin Antonow
 Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: öff. Planzeichnung Änderung FNP
 Anlage 2: öff. Begründung Änderung FNP

Vorlage Nr. 069/2023
 Seite 1 von 2
 13. Juni 2023

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Flächennutzungsplan der Stadt Brand-Erbisdorf vom 28.10.2011 (FNP)

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss Nr. 049/2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.05.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“.

Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan ist bereits in der Zeit vom 05.09.2022 bis zum 05.10.2022 erfolgt. Die Stellungnahmen und Anregungen, die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eingegangen sind, werden seitdem gemeinsam mit dem Entwicklungsträger und dem Ingenieurbüro ausgewertet und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplan-Vorentwurfes bestehenden Terminsetzung vom Vorhabenträger war zu diesem Zeitpunkt eine zeitgleiche Bearbeitung von B-Plan und Flächennutzungsplan nicht möglich, sodass der B-Plan vorgezogen wurde. Zudem wurde auf den Effekt abgezielt, dass erste Hinweise aus den Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Vorentwurf bereits im nunmehr folgenden Flächennutzungsplan-Vorentwurf berücksichtigt werden können, damit jetzt eine fortgeschriebene Planung zur Offenlage gebracht werden kann.

Der Flächennutzungsplan-Vorentwurf wird dem bisher vorausseilenden B-Plan-Verfahren nun nachgeführt, um dann ab dem nächsten Verfahrensschritt (Auslegung Entwurf) wieder eine zeitliche Parallelität zu ermöglichen. Da sich die Unterlagen für den B-Plan und für den FNP in wesentlichen Inhalten aufeinander beziehen (wie z.B. Umweltbericht, Standortalternativenprüfung), wird später eine parallele Offenlage der jeweiligen Entwurfsfassungen angestrebt.

Der Stadtrat wird gebeten, den Vorentwurf für die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung zu billigen und die Stadtverwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu beauftragen.

Auf die vorhergehenden Beschlüsse Nr. 067/2023 und Nr. 068/2023 zur Änderung des Geltungsbereiches wird Bezug genommen.

Beschluss-Nr. 069/2023

Beschluss:

Der Vorentwurf für die partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 14.04.2023, wird durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf beauftragt die Stadtverwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange für den Vorentwurf zur partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Stadtrates insg.:	<u>21</u>
davon anwesende Mitglieder:	_____
davon	
Ja-Stimmen:	_____
Gegenstimmen:	_____
Stimmenenthaltungen:	_____
Ausschluss wegen Befangenheit:	_____

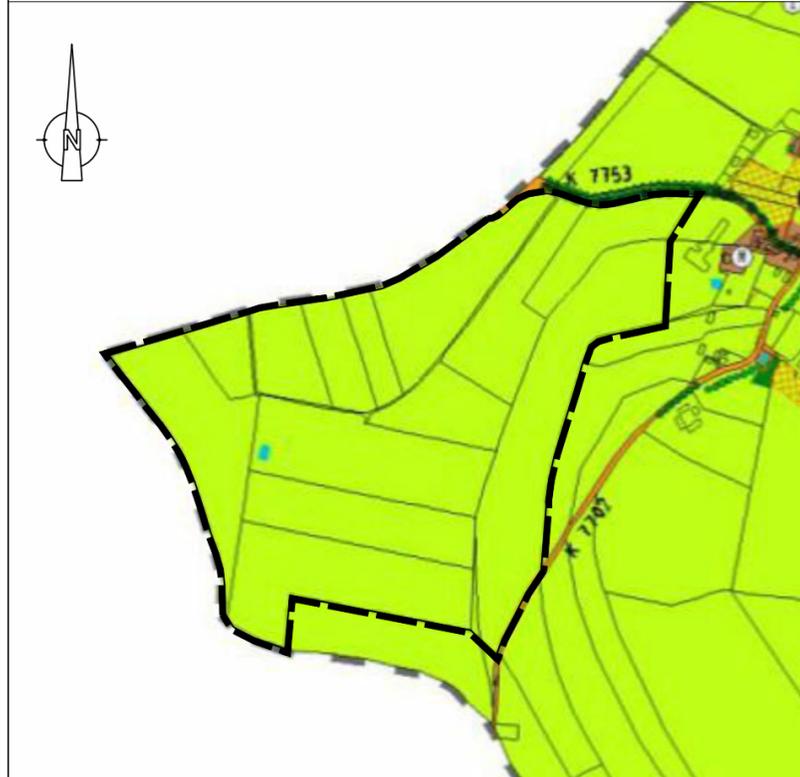
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Brand-Erbisdorf, 27.06.2023

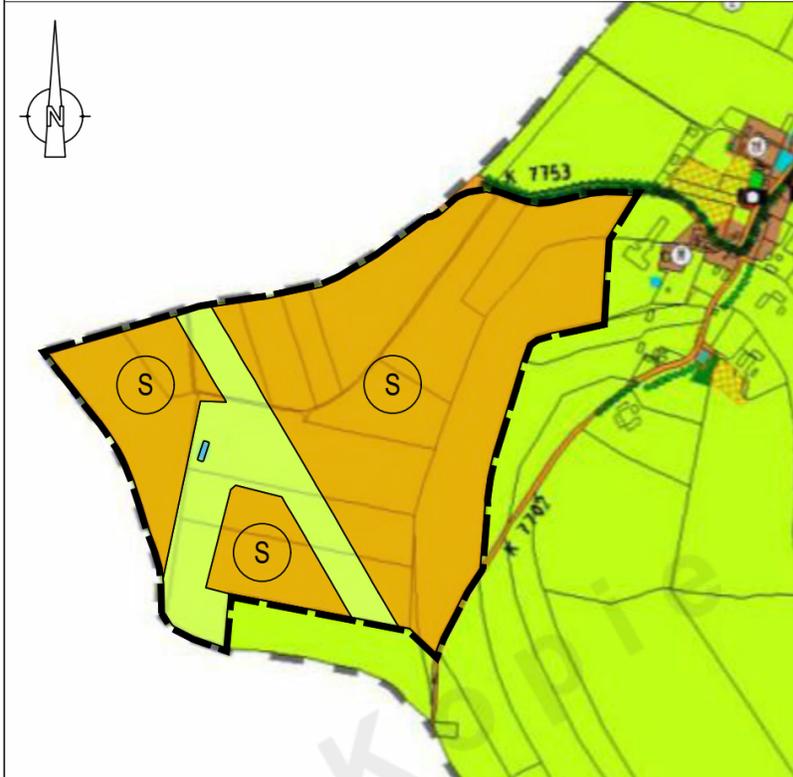
Anlage 1 BV 069/2023

Partielle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach"

Nachrichtliche Übernahme wirksamer Flächennutzungsplan (2011)



Teil A - PLANZEICHNUNG



Teil C - PLANZEICHENERKLÄRUNG
(§2 Abs. 4 PlanZV)

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV 1990

I. Darstellungen mit Normcharakter

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

 Sonderbauflächen "Photovoltaik und Landwirtschaft"
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

10. Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

 10.1. Wasserflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

 12.1. Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der partiellen Änderung des Flächennutzungsplans

II. Nachrichtliche Übernahmen und Darstellungen ohne Normcharakter

 wirksamer Flächennutzungsplan i.d.F.v. 2011 (Ausschnitt Planzeichnung)

Der Normcharakter von Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser partiellen Änderung bleibt unberührt.

Als Kartengrundlage dient die Originalfassung des Flächennutzungsplans. Maßgeblich für die Verortung der Änderung sind die Grenzen der beplanten Flurstücke.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf hat in der Sitzung vom 31.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der partiellen Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs**
Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf hat in der Sitzung vom _____ die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen und am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit**
Der Vorentwurf der partiellen Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf**
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am _____ gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes**
Der Entwurf der partiellen Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. _____ mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in der Sitzung vom _____ gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
- Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf**
Der Entwurf der partiellen Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. v. _____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- Abwägungsbeschluss**
Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zur partiellen Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am _____ gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Satzungsbeschluss**
Die Satzung zur partiellen Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. v. _____ wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf gem. §10 BauGB am _____ beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. _____ wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am _____ gebilligt.

Brand-Erbisdorf, den _____ -Siegel-
Dr. Antonow
Oberbürgermeister

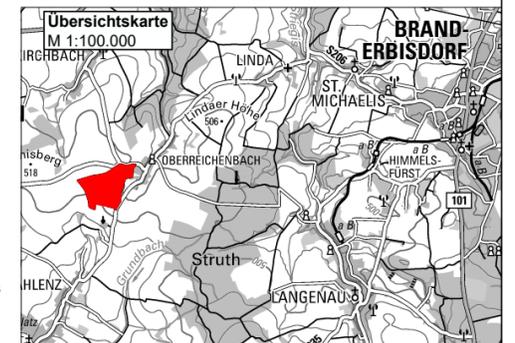
9. Genehmigung
Diese Satzung zur partiellen Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____ unter dem Aktenzeichen Az. _____ genehmigt worden.

10. Bekanntmachung
Die Genehmigung der partiellen Änderung des Flächennutzungsplans wird am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Brand-Erbisdorf, den _____ -Siegel-
Dr. Antonow
Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist



Vorentwurf

Partielle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach"

Fassung vom 14.04.2023

Planzeichnung	Kartengrundlagen: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) Bezugs über Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf DTK100 GeoSN Lagebezug: ETRS89 (UTM 33N) Wohntenbezug: -	
Maßstab: Planzeichnung: 1:10.000 Übersichtskarte: 1:100.000		
Planungsträger:	Stadt Brand-Erbisdorf Markt 1 09618 Brand-Erbisdorf	
Entwicklungsträger:	Münch eMergy GmbH & Co. KG Gössersdorf 11 96369 Weißenbrunn	
Planverfasser:	BPM Ingenieurgesellschaft mbH Waisenhausstraße 10 09599 Freiberg www.bpm-ingenieure.de	bearbeitet: 04/2023 ire gezeichnet: 04/2023 ire geprüft: 04/2023 mku

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“

Fassung vom 14.04.2023

BEGRÜNDUNG

Planungsträger: Stadt Brand-Erbisdorf
Markt 1
09618 Brand-Erbisdorf



Entwicklungsträger: Münch eMergy GmbH & Co. KG
Gössersdorf 1
96369 Weißenbrunn



Planverfassende: BPM Ingenieure GmbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg



Projekt-Nr.: 10-21-116

Datum: 14.04.2023

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023

**Inhaltsverzeichnis**

Rechtliche Grundlagen	3
1 Vorbemerkung	4
1.1 Planungserfordernis	4
1.2 Inhalt und Ziele der Planung	5
2 Plangebiet	6
2.1 Prüfung von Standortalternativen.....	6
2.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	6
3 Übergeordnete Planungen	8
3.1 Landes- und Regionalplanung	8
3.2 Informelle Planungen	10
3.3 Sonstige Bindungen/Planungen	12
4 Gegenstand der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes	13
5 Erschließung	14
5.1 Verkehrserschließung	14
5.2 Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung	14
5.3 Niederschlagswasser	14
5.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	14
6 Berücksichtigung der Umweltbelange	15
6.1 Umweltinformationen.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebietes.....	7
----------------------------------------	---

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)**, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



1 Vorbemerkung

1.1 Planungserfordernis

Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Energiesicherheit und die Energiesouveränität Deutschlands zu schaffen und zu sichern. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch wird innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach. Bis 2026 werden die Zubauziele für die Photovoltaik schrittweise auf 22 GW pro Jahr angehoben, bis 2030 ist eine installierte PV-Leistung 215 GW bundesweit vorgesehen. Der Anteil der Photovoltaik am Strommix soll dann 30 % betragen. Da mit Ausnahme einer Bestandsanlage im Stadtteil St. Michaelis (1,5 ha) bisher keine großflächigen Sondergebiete bestehen und eine Nutzung bestehender und nicht belegter Gewerbe- und Industrieaufläachen nicht angestrebt wird, sieht die Stadt Brand-Erbisdorf vor, entsprechende Flächen auszuweisen.

Auf Anfrage des Entwicklungsträgers Münch eMergy GmbH & Co. KG und unter Billigung durch die privaten Grundstückseigentümer ist die Planung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtteil Oberreichenbach vorgesehen.

Die Stadt Brand-Erbisdorf verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung von 2011, welcher am 28.10.2011 in Kraft getreten ist. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und umfasst das Plangebiet für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach, für welche der Bebauungsplan Nr. 13 in Aufstellung befindlich ist. Als vorbereitende Bauleitplanung ist eine partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf erforderlich, die nach § 8 Abs. 2 BauGB planungsrechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan) schaffen soll.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023

**1.2 Inhalt und Ziele der Planung**

Mit einem vorbereitenden Bauleitplan soll die Ausweisung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB erfolgen, aus der sich die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes ableiten lassen.

Der Planänderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2011) als Fläche für die Landwirtschaft einschließlich einer kleinflächigen Wasserfläche dargestellt. Diese Darstellung entspricht nicht der angestrebten Nutzung der Fläche und soll deshalb geändert werden.

Planungsziel ist es,

- durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage als Doppelnutzung zu extensiver Weidenutzung zu schaffen.
- nicht für die geplante Nutzung beanspruchte Teilflächen des Geltungsbereiches entsprechend der Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes darzustellen.

Ebenfalls beibehalten wird der Abstraktionsgrad des gültigen Flächennutzungsplanes. Einer Nutzungsänderung nicht zugänglicher Biotopbestand (z. B. Gewässer, Feldgehölze) wird mit Ausnahme des bereits im FNP 2011 dargestellten Standgewässers nicht dargestellt. Der Schutzstatus ist durch Fachgesetze gesichert, eine Festsetzung erfolgt entsprechend im Bebauungsplan.

Aus dieser Darstellung kann die Gemeinde eine rechtsverbindliche Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik und Landwirtschaft“ im Sinne einer Doppelnutzung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 13 entwickeln.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13. Die genaueren Festsetzungen betreffend die zulässigen Nutzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



2 Plangebiet

2.1 Prüfung von Standortalternativen

Zur Prüfung möglicher Standortalternativen befindet sich eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet in Aufstellung. Das Gemeindegebiet wird dazu flächendeckend mittels GIS-Analyse anhand eines Kriterienkataloges auf Ausschluss- und Gunstflächen hin untersucht, um geeignete Standorte für die Nutzung zu identifizieren. Schutzgebiete und Ziele der übergeordneten Planungen werden dabei als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Die Ergebnisse werden Teil der Entwurfsfassung dieser Flächennutzungsplanänderung bzw. des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

2.2 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Mittelsachsen auf dem Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf, welche großräumig betrachtet circa mittig zwischen den Städten Chemnitz und Dresden liegt. Der Geltungsbereich erstreckt sich im Westen von Brand-Erbisdorf über die Agrarlandschaft südwestlich des Ortsteils Oberreichenbach. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 43,4 ha ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden durch die K7702 und K7753 „Am Dorfbach“ begrenzt. Auf einer Länge von 1,34 km liegt er an der Gemarkungs- und Gemeindegrenze zur Stadt Oederan an, welche einen Aufstellungsbeschluss für ein gleichartiges Vorhaben auf unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemarkung Kirchbach gefasst hat.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche von 43,4 ha umfasst die privaten Flurstücke 65/1, 79/1, 229/1; 228; 227; 226; 225; 230; 231; 232; 233; 234; 235/1 sowie das kommunale Wegegrundstück Flst. 236/1 der Gemarkung Oberreichenbach jeweils vollumfänglich.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- In Norden: durch landwirtschaftliche Flächen sowie K7702 und K7792 „Am Dorfbach“
- Im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen und Betriebsflächen, daran anschließend den südlichen Siedlungsteil Oberreichenbachs
- Im Süden: landwirtschaftliche Flächen, daran anschließend Einzelgehöfte der Ortschaft Gahlenz, K7702
- Im Westen: landwirtschaftliche Flächen

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 1 dargestellt.

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023

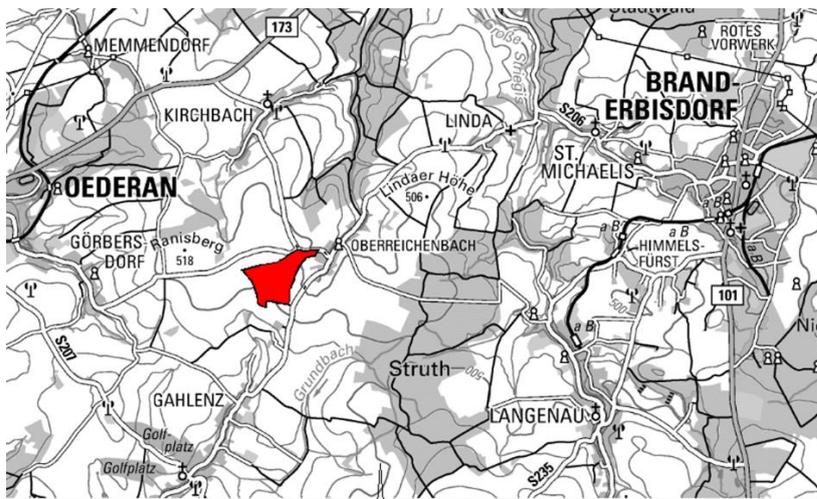


Abbildung 1 Lage des Plangebietes

Kopie

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind aktuelle Entwicklungen im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutsam, welche in die aktuell gültigen Fassungen der übergeordneten Planungen noch keinen Eingang fanden, jedoch in den Fachgesetzen des Bundes verankert sind. „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ §2 EEG 2023.

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan 2013

Im Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen 2013 (LEP 2013) ist für den Vorhabenstandort das Ziel Z 5.1.1 maßgebend:

„Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann, [...] die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird.“

Demnach sind „in Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen und die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen [...]“

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008)

Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt. Die Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008), welcher im Kartenteil anteilig ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



Biotopschutz) beinhaltet. Die Stadt Brand-Erbisdorf ist als Grundzentrum im verdichteten Bereich des ländlichen Raums klassifiziert und weist die besondere Gemeindefunktion „Bildung“ auf, welche durch die vorliegende Planung nicht berührt wird. Die verzeichneten überregionalen Leitungen wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das durch Bestandskartierung in seiner Abgrenzung präzisierter Vorranggebiet Natur und Landschaft wird von der geplanten Sondernutzung ausgespart. In diesem Bereich wird die Darstellung des rechtskräftigen FNP als landwirtschaftliche Fläche unverändert übernommen.

Hinweis zum Regionalplanentwurf Chemnitz (2021)

Derzeit in Aufstellung befindlich ist der Regionalplanentwurf Region Chemnitz (2021), dessen bisher nicht rechtskräftige Ziele als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Eine Verbindlichkeit liegt bis zum Inkrafttreten des Planwerkes nicht vor, etwaige Änderungen sind möglich.

Der Regionalplanentwurf sieht über die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes 2008 hinaus eine Ausweisung der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ (Z 1.3.3.1) vor. Das Plangebiet liegt in dieser Planfassung anteilig innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft bzw. Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Die Landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes wird in der Partiiellen Änderung des FNP als Doppelnutzung zum Sondergebiet dargestellt.

Karte 09 ordnet das Plangebiet anteilig den „Gebieten mit besonderer Wassererosionsgefährdung des Bodens“ sowie „Bereichen mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz“ zu.

In Karte 12 ist im Bereich des Plangebietes ein Gebiet mit „besonderer avifaunistischer Bedeutung“ (Z 2.1.3.7 und G 2.1.3.8) in Karte 13 ein „relevanter Raum“ für Fledermäuse (G 2.1.3.9) verzeichnet.

Die Belange des Boden- und Artenschutzes werden in dem, den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes beizufügenden Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und Einzelartkartierungen behandelt.

Weiterhin beinhaltet der Regionalplanentwurf (2021) folgende für das Vorhaben relevante Grundsätze und Ziele.

„G 3.2.1 In der Region soll ein ausgewogener Energiemix unter Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energiearten angestrebt werden. Dazu sollen die Potenziale der Nutzung regenerativer Energien zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz in Energiekonzepten der Landkreise und kreisfreien Städten aufgezeigt und auf ihre umfassende Nutzbarmachung hingewirkt werden.“

„Z 3.2.7 Die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung soll bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sind Photovoltaik- Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn Belange der

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden.“

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft wären reine Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Plangebiet mit Inkrafttreten des Regionalplanentwurfes als unzulässig einzustufen. Die mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan vorbereitete Doppelnutzung widerspricht keinem im geltenden Regionalplan enthaltenen Ziel der Raumordnung. Die im Regionalplanentwurf angestrebten Ziele wurden durch die angestrebte Doppelnutzung angemessen berücksichtigt. Das Plangebiet liegt in keinem der in Ziel 3.2.7 als ungeeignet festgelegten Gebiete, da die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (extensive Weidenutzung) weiterhin zugänglich sein wird. Darüber hinaus trifft der Regionalplanentwurf (2021) keine weiteren das Plangebiet betreffenden Zielvorgaben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Planung nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundsätze und Ziele des rechtskräftigen Regionalplanes haben wird.

3.2 Informelle Planungen

INSEK

Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 12/2020) verweist das INSEK hinsichtlich der Themenfelder Klimaschutz und erneuerbare Energien auf die Ergebnisse des Klimaschutzkonzeptes und integriert diese in den Maßnahmenkatalog, welcher folglich den „Ausbau erneuerbarer Energien im Siedlungsgebiet und der Gemarkung der Stadt Brand-Erbisdorf standortverträglich zum Wohle der Allgemeinheit.“ beinhaltet.

Die Planung steht keiner für den Ortsteil Oberreichenbach im INSEK definierten Maßnahmen entgegen.

Klimaschutzkonzept

Im Auftrag der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf wurde 2016 das „Kombinierte Klimaschutzteilkonzept für die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf“ erstellt (DBI 2016).

Darin wurden Energieverbrauch, CO₂-Emissionsverhalten und Stand der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien der Kommune analysiert sowie Handlungsstrategien zum Klimaschutz abgeleitet.

Es wurde festgestellt, dass in Brand-Erbisdorf der Energiebedarf (Endenergie), insbesondere aber der einwohnerspezifische Strombedarf über dem Bundesdurchschnitt liegen, was auf energieintensive Industriestandorte zurückzuführen ist. 2016 belief sich die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, welche ausschließlich auf die durch Photovoltaik und Biogas/Biomasse erzeugt wird, im Stadtgebiet auf ca. 41,5 GWh/a, davon 4,5 % Photovoltaik. Dies entspricht einem EE-/PV-Anteil von

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



37,5 % / 4,5 % am Strom- bzw. 9,5 % / 1,2 % am Gesamtenergieverbrauch. Alle Stand 2016 installierten PV-Anlagen waren den Leistungsklassen < 1MW zuzuordnen (DBI 2016).

Als ein Handlungsschwerpunkt zum Klimaschutz wurde im Klimaschutzkonzept folglich die „Erschließung der vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energien“ definiert. „Der Einsatz von PV-Anlagen auf Freiflächen sollte weiterhin ausgebaut werden. Neben der 272 kW-Anlage an der Unteren Dorfstraße, sollten zusätzliche Flächen geprüft werden. Wichtig ist jedoch zu beachten, dass es nicht zur Flächennutzungskonkurrenz mit der Agrarproduktion kommt.“ (S.40). Als konkretes Flächenpotenzial für den Zubau an PV-Freilandanlagen wurden im Klimaschutzteilkonzept eine Ackerfläche in Gränitz und eine Konversionsfläche in Langenau angeführt. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen entspricht der Maßnahme E-04 mit Priorität A (DBI 2016).

Die Inhalte des Klimaschutzkonzeptes sind an die aktuelle klima- und energiepolitische Ausrichtung einzuordnen. Der Stand 2016 festgestellte Anteil der im Stadtgebiet erzeugten erneuerbarer Energien im Verhältnis zum Gesamtenergieverbrauch liegt erheblich unterhalb der aktuellen bundespolitischen Zielwerte. Nach den Zielvorstellungen Stand 2023 liegt derzeit im Stadtgebiet die Deckung des Bruttostromverbrauches durch erneuerbare Energie deutlich unter der Zielgröße von 65 % in 2030 (Klimaschutzprogramm 2019) bzw. den nunmehr durch die Bundesregierung angestrebten gesteigerten Zielwerten von sogar 80 % in 2030 bzw. 100 % in 2050.

Der Stadtverwaltung sind Bau oder Inbetriebnahme größerer Anlagen im Zeitraum 2016-2022 nicht bekannt, welche zu einer deutlichen Steigerung hätten führen können. Im gesamten Stadtgebiet befindet sich lediglich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Altdeponie St. Michaelis mit einer Flächengröße von ca. 1,5 ha. Parallel zu dieser Planung ist eine weitere PV-Freiflächenanlage (ca. 4 ha) in Planung. Darüberhinausgehende Großvorhaben im Gemeindegebiet zur Erzeugung erneuerbarer Energien, welche eine deutliche Steigerung des EE-Anteils herbeiführen könnten, sind derzeit nicht in Planung bzw. der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Die im Klimaschutzkonzept benannten Potentialflächen (Alternativstandorte) stehen derzeit aus eigentumsrechtlichen Gründen bzw. aufgrund fehlender potenzieller Entwicklungsträger nicht für den kurzfristigen Photovoltaik-Zubau zu Verfügung.

Die Handlungsziele des Konzeptes werden mit der vorliegenden Planung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Doppelnutzung beachtet und umgesetzt. Die Stadt Brand-Erbisdorf erfüllt somit auch die im Konzept angeführte „Vorbildfunktion, durch die ihr zur Verfügung stehenden [...] Mittel [...] die Ziele der Bundesregierung auf kommunaler Ebene durchzusetzen.“ (DBI 2016, S.7)

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



3.3 Sonstige Bindungen/Planungen

Flächenkulisse PVFVO

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, d.h. der gemäß Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (§1 PVFVO 2021) ausgewiesenen Flächenkulisse.

Mit dem Erlass bekennt sich der Freistaat Sachsen in Reaktion auf die Ermächtigung durch § 37c Abs. 2 EEG zum politischen Willen des gesteigerten Zubaus von PV-Anlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird über die flächige Beschränkung auf benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete und die in dieser Verordnung verankerte Zuschlagsgrenze landesweit gesteuert.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht gemäß §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Im Plangebiet wurden keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG festgestellt (NSI 2022).

Mit Realisierung der Planung sind keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten, da sich sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im weiteren Umfeld des Plangebietes keine Schutzgebiete befinden und die Reichweite möglicher projektbedingter Wirkungen des Vorhabens nach aktuellem Kenntnisstand als zu gering eingestuft wird.

Sonstige Schutzgebiete werden vom Planvorhaben nicht berührt. Zusätzlich zum Umweltrecht sind Bindungen aufgrund sonstiger Rechtsbereiche gegenwärtig nicht bekannt.

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



4 Gegenstand der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der Partiiellen Änderung ist im zu ändernden rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2011) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der im Plangebiet befindliche Teich (temporäres Gewässer) ist als Wasserfläche dargestellt. Aufgrund seiner anteiligen Lage an der Gemeindegrenze, grenzt das Plangebiet nur anteilig an im Flächennutzungsplan der Stadt Brand-Erbisdorf dargestellte Nutzungen an. Überwiegend sind dies ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Im Norden grenzt die Verkehrsfläche der K7753 (Hinweis: aktuelle Zuordnung K7702) an.

Im angrenzenden wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Oederan sind die am Plangebiet anliegenden Nachbarflächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (Quelle: Geoportal Sachsenatlas, Zugriff 29.04.2022).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante PV-Anlage wird der Geltungsbereich der Partiiellen Änderung gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ dargestellt und bildet so die Voraussetzung für die angestrebte Doppelnutzung. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“. Von der Sondernutzung ausgenommen ist ein durch bestehende überregionale Leitungen belegter Korridor sowie die ausgehend vom bestehenden Teich in den Gahlenzer Bach übergehende Geländesenke, in welcher das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz verortet ist. Konkretere Belange des Natur- und Artenschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplanes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der geplanten baulichen Nutzung in die Abwägung einzustellen. Nähere Betrachtung diesbezüglich erfolgen im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Flächenbilanz ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2003)		Darstellung in der 1. Änderung des FNP (2022, Vorentwurf)	
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 43,4 ha	Sonderbaufläche „Photovoltaik und Landwirtschaft“	ca. 35,6 ha
Wasserflächen	ca. 350 m ²	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 7,7 ha
		Wasserflächen	ca. 350 m ²

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Die Zufahrtsmöglichkeit besteht über die öffentliche Straße „Am Dorfbach“ (K7702) im Norden des Geltungsbereiches. Die vorhandene Straße ist geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen, welcher in der Betriebsphase ausschließlich durch An-/Abfahrten zu Revisionszwecken besteht.

5.2 Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Ein Anschluss der geplanten Anlage an die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Trink- und Löschwasserversorgung sowie die öffentliche Abfall- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

5.3 Niederschlagswasser

Das gesamte von Photovoltaik- und Nebenanlagen abfließende Niederschlagswasser verbleibt auf dem bestehenden Gelände und ist vor Ort breitflächig zu versickern.

5.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Für die Eigenbedarfsversorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt bei Erfordernis die Anbindung an das öffentliche Stromnetz. Die Energieeinspeisung erfolgt über einen neu zu errichtenden Netz-Einspeisepunkt.

VORENTWURF

Partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brand-Erbisdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“
Fassung vom 14.04.2023



6 Berücksichtigung der Umweltbelange

6.1 Umweltinformationen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. In diesem Kontext werden auch Aussagen zur Emissionsvermeidung (Blendwirkung) getroffen. Dies erfolgt im des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“, in welchem folglich auch die zu erwartenden Beeinträchtigungen und der dafür erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft ermittelt und festgesetzt werden.

Den Planunterlagen zum bereits ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 wurden die bisher ermittelten Umweltinformationen beigelegt. Diese basierten auf der Faunistischen Planungsraumanalyse (BPM 2022), Zwischenergebnissen der Einzelartkartierungen (NSI 2022), der Biotoptypenkartierung (NSI 2022) sowie öffentlich zugänglichen Umweltinformationen (GeoSN und WebGis MSN, Zugriff jeweils 2022). Der Umweltbericht mit der vertiefenden Umweltuntersuchung sowie einer Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zum Verfahrensschritt Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 13 vorgelegt.